

Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 973/2014

öffentlich

Verkehr-, Bau- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung

Vorberatung
Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen	nein	Anlagevermögen	---
Haushaltsmittel zur Verfügung	---	Abwicklung über Produkt	---

Änderung Nr. VII/ 2 des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant - Festsetzung einer Höhenbegrenzung in der Konzentrationszone für Windenergieanlagen - Aufhebung der Änderung Nr. VII/ 2

Sachverhalt:

Im Rahmen der Änderung Nr. VII wurde mit Wirkung vom 4. September 1998 der Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant rechtskräftig geändert und im Norden der Ortschaft Saeffelen, in der Feldlage an der Grenze zur Gemeinde Waldfeucht, eine ca. 25 ha große Fläche als **Konzentrationszone (I)** für Windenergieanlagen (WEA) ausgewiesen.

Für diese Zone wurde keine Höhenbeschränkung für die WEA festgelegt.

Im Jahre 2002 erfolgte im Rahmen der Änderung Nr. VII/1 die Erweiterung der Konzentrationszone um eine Fläche von ca. 9 ha.
Diese Änderung wurde am 3. Juni 2002 rechtskräftig.

Für diese Erweiterungsfläche (**Konzentrationszone II**) wurde eine Höhenbeschränkung auf max. 125 m (gemessen an der Rotor spitze) über gewachsenem Boden festgesetzt.

In den beiden Zonen stehen derzeit sechs WEA mit Nabenhöhen zwischen 50 – 68,5 m (**Konzentrationszone I**) bzw. 85 m, bei 123,5 m Rotor spitzenhöhe (**Konzentrationszone II**).

Die beiden „kleinen“ WEA mit 50 m Rotorhöhe (**Konzentrationszone I**) wurden im Laufe des letzten Jahres abgebaut und durch eine neue WEA mit 108 m Nabenhöhe ersetzt.

Um in Zukunft noch größeren „Höhenauswüchsen“ vorbeugen zu können, wurde vorgeschlagen, auch für die **Konzentrationszone I** eine Höhenbeschränkung festzusetzen. Unter Berücksichtigung der neuen WEA in dieser Zone sollte die

Höhenbeschränkung auf max. 110 m Nabenhöhe festgesetzt werden.

Die geltende Höhenbeschränkung in der **Konzentrationshöhe II** sollte beibehalten werden.

Die Gemeindevertretung hat hierzu am 28 Mai 2013 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Gemeindevertretung beschloss, für die im Rahmen der Änderung VII im Jahre 1998 dargestellte **Konzentrationszone I** eine Höhenbeschränkung für die WEA mit einer max. Nabenhöhe von 110 m (gemessen vom gewachsenen Boden bis Nabennitte) festzulegen.
2. Den Flächennutzungsplan zu ändern und im Rahmen der Änderung VII/2 für die **Konzentrationszone I** für WEA eine max. Nabenhöhe von 110 m (gemessen vom gewachsenen Boden bis Nabennitte) festzusetzen.
3. Zum Verfahren der Änderung Nr. VII/2 des Flächennutzungsplanes
 - die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
 - die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB)sowie
 - die Offenlage des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuchdurchzuführen.

Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Aachen im Rechtsstreit der Gemeinde mit einem potentiellen Investor, der WEA mit einer Nabenhöhe von 140m errichten möchte und dafür vom Kreis positiv beschieden ist, kann die Gemeinde die beschlossenen Höhenbegrenzung rechtlich nicht durchsetzen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den in der Sitzung am 28 Mai 2013 gefassten Beschluss zur Festsetzung einer Höhenbegrenzung in der Konzentrationszone für Windenergieanlagen aufzuheben.

Die Verwaltung wird aufgefordert, für die Windenergiezone Saeffelen einen Bebauungsplan mit rechtlich vertretbaren Höhenbegrenzungen bis spätestens der letzten Sitzungsrunde dieses Jahres erarbeiten zu lassen und zur Entscheidung vorzulegen.